

**MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG  
UND KUNST BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 53 70029 Stuttgart  
E-Mail: [poststelle@mwk.bwl.de](mailto:poststelle@mwk.bwl.de)  
FAX: 0711 279-3080

Frau Präsidentin  
des Landtags von Baden-Württemberg  
Muhterem Aras MdL  
Haus des Landtags  
Konrad-Adenauer-Str. 3  
70173 Stuttgart

Stuttgart 25.10.2017

Aktenzeichen 7634.711/186/1  
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich

Staatsministerium

**Antrag der Abgeordneten Nico Weinmann u. a., FDP/DVP**

- **Umsetzung des elektronischen BAföG-Antrags in Baden-Württemberg II**
- **Drucksache 16/2739**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Antrag der Abg. Nico Weinmann u. a. Umsetzung des elektronischen BAföG-Antrags in Baden-Württemberg II umfasst nicht nur Fragen zum elektronischen BAföG-Antrag (Fragen Nr. 1, 10 und 11) sondern auch zum BAföG-EDV-Verfahren, das bei den Ämtern für Ausbildungsförderung für die Bearbeitung der Anträge im Einsatz ist (Fragen Nr. 2 bis 9 und 12).

Grundlage der Anfrage könnte ein Bericht in den Stuttgarter Nachrichten vom 25.09.2017 sein („Neuer Ärger wegen Online-BAföG“). In diesem Bericht wird zwischen dem „elektronischen BAföG-Antrag“ und der „BAföG-EDV-Software“ nicht unterschieden und somit der Eindruck erweckt, es handele sich um dieselbe Software. Die BAföG-Software für die Ämter für Ausbildungsförderung stellt ein BAföG-EDV-Verbund zur Verfügung, der sich aktuell

aus neun Ländern zusammensetzt. Alle neun Länder nutzen die Programm-Module „Dialog21“ und „BAföG21“; fünf Länder nutzen zusätzlich das Modul „Kasse21“. Jedes Land hat mit den entwickelnden Stellen - der Datenzentrale Baden-Württemberg für die Programmmodule BAföG21 und Kasse21 sowie dem Land Sachsen bzw. den Sächsischen Informationsdiensten für das Modul Dialog21 - eigene Verträge über die jeweiligen Module abgeschlossen. Das Wissenschaftsministerium ist selbst nur einer der Vertragspartner der Entwickler und hat gegenüber den anderen Verbundländern keine Handhabe bezüglich der Umsetzung der vertraglichen Vereinbarungen seitens der Entwickler.

Das Wissenschaftsministerium beantwortet im Folgenden zunächst die Fragen 1, 10 und 11 zum elektronischen BAföG-Antrag und im Anschluss die Fragen zum BAföG-EDV-Verfahren für die Ämter für Ausbildungsförderung

*Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen zu berichten,*

- 1. welche Bundesländer sich derzeit zur Abwicklung des elektronischen BAföG-Antrags auf die Angebote der Datenzentrale Baden-Württemberg (DZBW) verlassen;*

Die Entscheidung über den Einsatz eines elektronischen Antragsverfahrens fällen die Länder in eigener Verantwortung und vielfach abhängig von den Vorgaben der jeweiligen Innenministerien. Derzeit nutzen neben Baden-Württemberg die Länder Bremen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und das Saarland den von der Datenzentrale Baden-Württemberg entwickelten elektronischen BAföG-Antrag.

In Baden-Württemberg ist bei den BAföG-Ämtern der acht Studierendenwerke sowie den 38 kommunalen Ämtern für Ausbildungsförderung bei den Stadt- und Landkreisen ein elektronischer Antrag im Einsatz, der im Auftrag des Wissenschaftsministeriums von der Datenzentrale Baden-Württemberg entwickelt worden ist. Bei der Entwicklung waren Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Ämter für Ausbildungsförderung aus Baden-Württemberg eingebunden, um die Praxiserfahrungen der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter für die Entwicklung des elektronischen Antrags zu nutzen.

- 10. wie viele Antragsteller das Angebot der elektronischen Beantragung seit Einführung in Baden-Württemberg genutzt haben;*

Im Zeitraum 01.08.2016 bis 15.10.2017 wurden bei den 46 Ämtern für Ausbildungsförderung in Baden-Württemberg 80 Anträge elektronisch eingereicht.

*11. welche Konsequenzen sie aus der geringen Zahl der oben genannten Nutzer zieht bzw. welche zentralen praktischen Hürden sie auf welchem Weg auszuräumen versucht;*

Nach Auskunft der BAföG-Ämter ist erkennbar, dass das Angebot des elektronischen Antrags als praktische Ausfüllhilfe vermehrt genutzt wird, d.h. der Antrag wird online ausgefüllt aber per Post oder persönlich eingereicht. Nach Schätzungen verwenden ca. 50 % der Antragstellenden diese Möglichkeit. Durch die hinterlegten Plausibilitäten beim Ausfüllen der Formulare sowie das Erstellen einer Liste der dem Antrag beizufügender Unterlagen und Nachweise können Anträge korrekt ausgefüllt und vollständig eingereicht werden. Dadurch haben sowohl die Antragstellenden als auch die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter einen erheblichen Nutzen vom Angebot des elektronischen Antrags.

In der Praxis ist die Nutzung des Angebots des elektronischen Antrags einschließlich der bestehenden Möglichkeit der elektronischen Übermittlung an das BAföG-Amt noch nicht vollständig etabliert. Es ist davon auszugehen, dass die Antragszahlen ansteigen werden, wenn die Möglichkeit der elektronischen Antragstellung bekannter und geläufiger wird.

Das Wissenschaftsministerium sieht als weiteren Grund für die derzeit geringe Nutzung des elektronischen BAföG-Antrages die hohe Komplexität und den hohen Beratungsbedarf des BAföG-Verfahrens. Zudem liegen die mit einzureichenden Unterlagen wie beispielsweise Immatrikulationsbescheinigungen, Einkommenssteuerbescheide, Arbeitsverträge den Antragstellenden sowie deren Eltern meist nicht in elektronischer Form vor. Für die elektronische Antragstellung benötigen die Studierenden und Schülerinnen und Schüler in Baden-Württemberg eine De-Mail, in anderen Ländern eine eID. Damit ein Antrag vollumfänglich elektronisch gestellt werden kann, müssten auch Eltern und, wenn erforderlich Geschwister, über eine De-Mail (oder eID) verfügen.

Das Wissenschaftsministerium wird das Bundesministerium für Bildung und Forschung bitten, im Rahmen der nächsten Sitzung der Obersten Bundes- und Landesbehörden für Ausbildungsförderung im Dezember 2017 Maßnahmen zur Steigerung der Nutzung des elektronischen BAföG-Antrages zu diskutieren. Zudem behält sich das Wissenschaftsministerium vor zu prüfen, welche Maßnahmen seitens des Landes ergriffen werden können.

*2. inwieweit die Angleichung der unterschiedlichen Software der Bundesländer im Verbund bereits abgeschlossen ist;*

Gemäß Art. 83 GG führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus. Es besteht keine Verpflichtung, ein einheitliches Softwareverfahren einzusetzen.

Allerdings haben sich die Länder des BAföG-EDV-Verbundes zum Ziel gesetzt, ein gemeinsames Verfahren zu entwickeln. Auch dieses kennt länderspezifische Anpassungen. In den Ländern des BAföG-EDV-Verbunds gibt es ein Einvernehmen, die jeweils gleiche Version der für den Verbund entwickelten Software einzusetzen.

3. *ob es zutrifft, dass die unzureichende Pflege der Software, mangelnde Termintreue sowie nicht erfolgte Fehlerbeseitigungen durch die DZBW dazu führten, dass die Software in einigen Bundesländern zumindest temporär nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprach;*

Aufgrund von § 46 Absatz 1 Satz 2 BAföG waren die Länder verpflichtet, spätestens zum 01.08.2016 die Möglichkeit einer elektronischen Antragstellung zur Verfügung zu stellen. Baden-Württemberg hat diese Anforderung fristgerecht und vollumfänglich umgesetzt.

Weitere gesetzliche Vorgaben zum BAföG-Verfahren sind der Mindestinhalt des Bescheides sowie die folgenden Regelungen zum Förderbetrag: Der Förderbetrag ist den BAföG-Bezieherinnen und Beziehern unbar monatlich im Voraus zu zahlen ist. Die Zahlung ist so rechtzeitig vorzunehmen, dass der Betrag den Auszubildenden jeweils am letzten Tag des Vormonats zur Verfügung steht. Diese Vorgaben werden in Baden-Württemberg ebenfalls gewissenhaft und korrekt umgesetzt.

Darüber hinaus gibt es keine verbindlichen gesetzlichen Vorgaben zum Verfahrensablauf. Anforderungen des 25. BAföGÄndG wurden im Auftrag der Länder von den entwickelnden Einrichtungen umgesetzt. Sollte ein Land eine aktualisierte Programmversion nicht rechtzeitig produktiv gesetzt haben, so läge die Verantwortung bei dem betreffenden Land, nicht aber bei den entwickelnden Stellen oder dem Wissenschaftsministerium Baden-Württemberg.

4. *ob es nach ihrer Kenntnis zutrifft, dass die Wissenschaftsministerin Niedersachsens trotz Schlichtungsversuch ihrer grünen Parteikollegin und Wissenschaftsministerin in Baden-Württemberg, Theresia Bauer, nicht mehr auf die Dienstleistung der DZBW zurückgreifen will;*

Niedersachsen hat mit Schreiben vom 06.12.2016 die mit der Datenzentrale Baden-Württemberg geschlossenen Verträge mit Wirkung zum 31.12.2017 gekündigt. Mit Schreiben vom 13.12.2016 wurde der Vertrag mit dem Land Sachsen, das für die Entwicklung des Erfassungsprogramms „Dialog21“ durch die Sächsischen Informationsdienste zuständig ist, mit Wirkung zum 31.12.2017 gekündigt. In einem Begleitschreiben hat Niedersachsen die Kündigung als vorsorglich bezeichnet und kündigte eine Rücknahme für den Fall an, dass die entwickelnden Stellen zeitnah ein fehlerfreies EDV-Gesamtverfahren bereitstellen. Auf Fachebene hat das niedersächsische Ministerium den Verbundländern mitgeteilt, dass nach umfangreicher Prüfung und Bewertung des erreichten Verfahrensstandes im Benehmen mit den Anwendern des EDV-Verfahrens „BAföG21“ die Kündigung aufrecht erhalten wird. Die Ministerin bespricht sich mit ihrer niedersächsischen Kollegin zu den unterschiedlichsten Themen.

5. *ob der Landesregierung die Absicht weiterer Bundesländer bekannt ist, zukünftig die Angebote der DZBW nicht mehr nutzen zu wollen;*

Die Länder Bremen und Sachsen-Anhalt haben zum 31.12.2016 mit Wirkung zum 31.12.2017 ihre Verträge mit der Datenzentrale Baden-Württemberg und dem Land Sachsen gekündigt. Thüringen hat ebenfalls eine Kündigung zum 31.12.2016 mit Wirkung zum 31.12.2017 ausgesprochen und sich wie Niedersachsen einen Rücktritt von der Kündigung in einem Begleitschreiben vorbehalten. Eine offizielle Mitteilung Thüringens liegt derzeit noch nicht vor.

6. *welche Anforderungen die niedersächsischen Studentenwerke und die Region Hannover zur Voraussetzung für den Verbleib des Landes Niedersachsen im Vertragswerk mit der DZBW gemacht haben;*

Dem Wissenschaftsministerium ist bekannt, dass die niedersächsischen Ämter für Ausbildungsförderung Anforderungen für das Verfahren Kasse21 an die Datenzentrale Baden-Württemberg als entwickelnde Stelle formuliert haben. Diese wurden erst nach Produktivsetzung des Verfahrens in Niedersachsen im Dezember 2015 und damit ca. drei Jahre, nachdem andere Verbundländer mit dem Kasse21-Verfahren produktiv gingen, definiert. Der umfangreiche Katalog umfasste spezifische Anforderungen für das Land Niedersachsen und wurden in eigener Verantwortung formuliert. An diesem Prozess waren Baden-Württemberg sowie die anderen Verbundländer nicht beteiligt.

*7. inwieweit diese Voraussetzungen durch die DZBW erfüllt wurden;*

Die von Niedersachsen formulierten Anforderungen wurden nach unserem Kenntnisstand in der Release-Planung für die Programmversionen 2.4 und 2.5 aufgenommen. Inwiefern diese Anforderungen umgesetzt worden sind, kann das Wissenschaftsministerium nicht beurteilen, da wie in Frage 6 beschrieben das Land an dem Prozess nicht beteiligt war und das Modul Kasse21 in Baden-Württemberg nicht angewendet wird.

*8. welcher finanzielle Aufwand dem Land durch die vertragliche Ausgestaltung mit der DZBW entsteht;*

In den vertraglichen Vereinbarungen für die Pflege und Weiterentwicklung des BAföG21-Verfahrens mit der Datenzentrale Baden-Württemberg ist eine Abrechnung nach Aufwand bis zu einer maximalen Obergrenze von 81.692,58 EUR aufgenommen. Mit dem Land Sachsen ist für die Pflege und Weiterentwicklung des Moduls „Dialog21“ durch die Sächsischen Informationsdienste ein jährlicher Festbetrag vereinbart; der Anteil Baden-Württembergs beträgt derzeit 23.293,60 Euro .

*9. inwieweit sich die Kosten für das Land durch den Austritt Niedersachsens aus dem Verbund absehbar erhöhen werden;*

Durch den Austritt von vier Ländern aus dem BAföG-EDV-Verbund - neben Niedersachsen handelt es sich um Bremen, Sachsen-Anhalt und Thüringen - erhöhen sich die jährlichen Kosten für Pflege und Weiterentwicklung gegenüber der Datenzentrale Baden-Württemberg auf max. 105.709,17 EUR und gegenüber dem Land Sachsen auf jährlich 38.317,15 EUR. Geringe Änderungen können noch durch die Aktualisierung des den Berechnungen zugrunde liegenden Königsteiner Schlüssels erfolgen.

*12. ob ihr private Anbieter bekannt sind, die ein vergleichbares Leistungsspektrum wie die DZBW anbieten.*

Dem Wissenschaftsministerium ist bekannt, dass die Firma Datagroup mit Sitz in Pliezhausen ebenfalls eine Software für die BAföG-Sachbearbeitung anbietet und diese Software von mehreren Ländern eingesetzt wird. Inwieweit das Leistungsspektrum dieser Software dem in Baden-Württemberg zum Einsatz kommenden BAföG-EDV-Verbundverfahren entspricht, ist nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Theresia Bauer MdL  
Ministerin